

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 10.09.2020

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/1362 -

Betr.: Störfallbetriebe und Restrisiken am Hafenumuseum – Nachfrage zu Drucksache 22/1086

Einleitung für die Fragen:

In der Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage „Störfallbetriebe in Hamburg“ (Drs. 22/1086) wurden zweifelsohne interessante und informative Antworten gegeben. Aber vor allem wurden einige Antworten nicht hinreichend ausformuliert und eher ein sehr lyrisches aber wenig faktenbasiertes Informationsverhalten gezeigt. Gerade was die Risiken im Bereich des Hafenumuseums und des Schuppens 52 angeht scheinen hier noch nicht alle Fakten auf dem Tisch zu liegen. Gerade angesichts der neuen Besucher-Attraktion, der „Peking“ am Bremer Kai, ergeben sich zu den in der Antwort aufgeführten „Restrisiken“ Nachfragen.

Grundsätzlich zielt das Störfallrecht in Verbindung mit dem Immissionsschutzrecht auf die planerische Bewältigung von Verträglichkeitskonflikten bei benachbarten Nutzungen ab, die deshalb im Planungsprozess transparent zu machen sind. Zudem sind bei vorhandenen Konfliktlagen Verträglichkeitskonflikte bei Genehmigungen von Störfallbetriebsbereichen und schützenswerten Nutzen wie z.B. Wohnungen zu betrachten. Im Zuge eines solchen Planungsprozesses oder Genehmigungsprozesses wird die Verträglichkeit der verschiedenen Nutzungen anhand standardisierter Störfallszenarien betrachtet, die entsprechend einem Leitfaden der Deutschen Kommission für Anlagensicherheit (sogenannter KAS-18-Leitfaden) berücksichtigt. Im Sinne des Vorsorgeprinzips gehen diese Annahmen von der Möglichkeit eines sog. Dennoch-Szenarios aus. Dabei handelt es sich um ein Szenario, das eintreten würde, wenn alle Präventionsmaßnahmen wider Erwarten versagen

Frage 1: *Welche Besucherzahlen wurden in den letzten fünf Jahren im Hafenumuseum und im Schuppen 52 verzeichnet? Bitte je Location und Jahr auflühren.*

Besuchszahlen des Hafenumuseums Hamburgs:

2015: 32.792
2016: 33.146
2017: 33.050
2018: 32.249
2019: 29.000
2020: 5.527 (Stand 31. August 2020)

Zu den erfragten Daten des Schuppens 52 A liegen der zuständigen Behörde keine Informationen vor, der private Betreiber ist gegenüber dem Senat nicht berichtspflichtig.

Frage 2: *Ist es richtig, dass der westlich des Schuppens 52 liegende Störfallbetrieb zeitweise auch die Gefahrstoffe Chlorgas und Acrolein lagert oder eine Genehmigung für deren Lagerung vorhanden ist?*

Der Fa. PCH Packing Center Hamburg GmbH wurde am Standort Indiastraße 5 mit Datum vom 29.08.2002 von der Behörde für Umwelt und Gesundheit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Anlage zur Lagerung sowie zum Be- und Entladen von Gefahrgütern erteilt. Es wurde ein Containerpackbetrieb eingerichtet und betrieben. Mit Datum vom 22.05.2009 (Az. 157/2008) wurde die Lageranlage um eine Begasungsanlage für gepackte Container erweitert. Zum 13.09.2013

wurde neue Betreiberin die CPS Conpac Seaport Service GmbH. Auch dieser Betrieb ist ein Containerpackbetrieb. Die Lagerung von Chlorgas ist durch die Lagergenehmigung abgedeckt. Acrolein darf umgeschlagen aber nicht gelagert und auch nicht abgestellt werden (siehe auch GGBVOHH, Anlage 2, Tabelle 1 zu Klasse 6.1)¹

Bezogen auf die 50er-Schuppen selbst gibt es nachfolgend genannte Genehmigungen: Mit Datum vom 09.06.2005 wurde der Stiftung Hamburg Maritim für den Schuppen 52 A, Australiastraße, die Nutzung des vorhandenen Gebäudes als Event-Center für 3000 Besucher durch das Bezirksamt Hamburg Mitte erteilt. In die Baugenehmigung einkonzentriert ist eine bis zum 31.10.2031 befristete Ausnahmegenehmigung nach § 6 Absatz 3 Hafententwicklungsgesetz. Im Jahr 2006 wurde, mit einem Bescheid des Bezirksamts, bevor die Zuständigkeit auf die HPA übergang, für das Hafentmuseum (Schuppen 50A) eine Baugenehmigung zur Nutzung erteilt. 2008 wurde durch eine Baugenehmigung der HPA die Fläche des Hafentmuseums um ein Schaudepot erweitert.

Frage 3: *Wie groß ist der Abstand zwischen dem ansässigen Störfallbetrieb und Schuppen 52 einerseits und Schuppen 50 andererseits?*

Der Abstand zwischen der Grenze des benachbarten Störfallbetriebsbereichs und dem Schuppen 52 A beträgt ca. 25 m, zum Schuppen 50 B ca. 200 m und zum Schuppen 50 A ca. 320 m.

Frage 4: *Ist es richtig, dass der derzeit bestehende Abstand zwischen dem Störfallbetrieb und Schuppen 52 bzw. Schuppen 50 nicht den Anforderungen entspricht, nach denen die Konzentration von Chlorgas bzw. Acrolein nach einer Stunde keine lebensbedrohlichen, irreversiblen oder ernsten Gesundheitsauswirkungen hervorruft?*

Die Schuppen 52 A bzw. 50 befinden sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands von mindestens einem Störfallbetriebsbereich.

Der angemessene Sicherheitsabstand ist allerdings vorrangig im Planungsprozess sowie bei störfallrelevanten Änderungen des Störfallbetriebsbereichs und bei Baugenehmigungen von schützenswerten Nutzen wie Wohnungen oder öffentlich genutzten Gebäude mit mehr als 100 Besuchern anzulegen.

Frage 5: *Wie hoch muss der Abstand vom Störfallbetrieb sein, um (jeweils für Chlorgas oder Acrolein) bei Menschen, die diesen Stoffen eine Stunde ausgesetzt sind, keine lebensbedrohlichen, irreversiblen oder ernsten Gesundheitsauswirkungen hervorzurufen?*

Die Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstands ist u.a. Teil des Planungsprozesses. In der Bestandssituation ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Betreiberpflichten nach BImSchG und Störfall-Verordnung und genehmigungskonformem Vollzug der Genehmigungsaufgaben keine lebensbedrohlichen, irreversiblen oder ernsten Gesundheitsauswirkungen hervorgerufen werden.

Frage 6: *Ist es richtig, dass das gesamte Gelände der Schuppen 52 und Schuppen 50 innerhalb weniger Minuten im Fall der Freisetzung von Chlorgas oder Acrolein Gaskonzentrationen aufweist, die zu dauerhaften körperlichen Schäden oder Fluchtunfähigkeit führen? Wenn nein: Was trifft zu?*

Eine solche Beurteilung ist einzelfallabhängig und setzt die Kenntnis der konkreten Umstände des Störfalls voraus. Sie ist derzeit nicht veranlasst. Im Übrigen siehe Antwort zu 5 und Vorbemerkung.

Frage 7: *Ist es richtig, dass im Störfall die freigesetzten Gase den Schuppen 52 in weniger als 30 Sekunden erreichen und mit welcher Zeit wird genau gerechnet, in der Gase die Schuppen 52 bzw. Schuppen 50 erreichen? Wenn nein: Was trifft zu?*

Siehe Antwort zu 6.

¹ Verordnung über die Sicherheit bei der Beförderung von gefährlichen Gütern und zur Erhöhung des Brandschutzes im Hamburger Hafen (Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg - GGBVOHH) vom 19. März 2013; siehe <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psmi?showdoccase=1&doc.id=lr-HfSiVHA2013rahmen&st=lr>

Frage 8: *Wie hoch muss der Abstand zwischen dem Störfallbetrieb und Schuppen 52 bzw. Schuppen 50 sein um nach 10, 30 bzw. 60 Minuten keine dauerhaften körperlichen Schäden davonzutragen?*

Bei der Beurteilung von Ansiedlungen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen wird nur der angemessene Sicherheitsabstand gemäß KAS-18 Leitfaden betrachtet. Dort ist als Grenzwert für die Freisetzung von toxischen Stoffen der ERPG-2 Wert definiert, der auf einer 60 minütigen Exposition beruht. Im Übrigen siehe Antwort zu 12.

Frage 9: *Werden Besucherinnen und Besucher des Hafensemuseums bzw. von Schuppen 52 über die besondere Gefahrenlage und Notfallmaßnahmen informiert?*

Nein. Im Übrigen siehe Antwort zu 6.

Frage 10: *In welcher Entfernung zum Störfallbetrieb liegt die gerade am Bremer Kai eingetroffene „Peking“?*

Die "Peking" liegt in einer Entfernung von ca. 350 m zur Grenze des benachbarten Betriebsbereiches.

Frage 11: *Welche Sicherungsmaßnahmen sind angesichts der zur Verfügung stehenden Reaktionszeit (s. Frage 7) bei einer Gasfreisetzung für Schuppen 50, Schuppen 52 oder die „Peking“ realistisch umsetzbar?*

Für den Schuppen 50A wird ein Sicherheitskonzept durch die für das Hafensemuseum Hamburg zuständige Stiftung Historische Museen Hamburg entwickelt werden.

Frage 12: *Wie viel Zeit bliebe Menschen für die Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen vom ersten Kontakt mit dem Gas bis zum Erreichen der Fluchtunfähigkeit? Bitte ggf. nach Chlorgas und Acrolein unterscheiden und unabhängig von der Antwort auf Frage 11 angeben.*

Siehe Antwort zu 5.

Frage 13: *Wie ist der derzeitige Stand der in der Antwort auf Frage 7 meiner Anfrage „Störfallbetriebe in Hamburg“ angeführten „konstruktiven Gespräche“, um „verbleibende Restrisiken weiter zu minimieren“?*

Die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen.